



# Panathlon Club Zürcher Unterland PCZU

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck, Mittel

#### Art. 1

Unter dem Namen «Panathlon Club Zürcher Unterland» nachfolgend PCZU genannt, besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der PCZU ist Mitglied der nationalen und der internationalen Organisation der Panathleten.

#### Art. 2

Der Verein hat sein Rechtsdomizil in Bülach.

#### Art. 3

Der PCZU trägt zum Ansehen des Sportes in der Region Zürcher Unterland bei und unterstützt die weltweite Panathlon-Bewegung in der Gesellschaft. Der Charta der Panathleten wird nachgelebt.

#### Art. 4

Die Ziele werden durch regelmässige Anlässe, sowie der ideellen und finanziellen Unterstützung von Sportbewegungen oder einzelnen Athleten in der Region Zürcher Unterland erreicht.

### II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

#### Art. 5

Interessenten aus der Region Zürcher Unterland können sich schriftlich über ein Aktivmitglied des PCZU für die Aufnahme bewerben. Das Mitglied schlägt den Interessenten vor und bürgt dafür, dass das Neumitglied die Anforderungen der Panathlon Bewegung erfüllt und den Regeln des PCZU sowie des nationalen und internationalen PC nachlebt. Ein aufgenommenes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag sowie allfällige von der Jahresversammlung beschlossene, weitere Beiträge zu leisten.

#### Art. 6

Interessenten aus anderen Regionen können dem Vorstand ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in den PCZU stellen. Genehmigt der Vorstand eine Aufnahme, erfolgt diese gemäss Art. 5 dieser Statuten und unter dem Vorbehalt des allenfalls zuständigen, lokalen PC.

#### Art. 7

Die Aufnahme erfolgt mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung.

#### Art. 8

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung.

#### Art. 9

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

**Art. 10**

Mitglieder, welche ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder dem Ansehen des Clubs und der Bewegung Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss sistiert die Rechtsansprüche des PCZU, insbesondere die finanziellen, an das ausgeschlossene Mitglied nicht.

**Art. 11**

Mit dem Austritt, resp. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

**III. Organisation****Art. 12**

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Art. 13 Generalversammlung**

## 13.1

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor der Durchführung, einberufen.

## 13.2

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger, weiterer Beiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Finanzielle Zuwendungen an Dritte gemäss Statuten (Art. 4)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen

## 13.3

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder statt.

## 13.4

Anträge sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen (Poststempel).

## 13.5

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr aller anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 21 und Art. 22. der Statuten.

13.6

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt.

#### **Art. 14 Vorstand**

14.1

Der Vorstand wird aus den Clubmitgliedern gewählt und besteht aus mindestens fünf Personen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Programmgestalter.

14.2

Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf vier Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

14.3

Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und ist nicht beschränkt.

14.4

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

14.5

Präsident und Aktuar führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für Clubgeschäfte. Im Verkehr mit Geldinstituten führt der Kassier Einzelunterschrift.

14.6

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Club nach aussen. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

14.7

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesenersatz ist möglich.

#### **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

15.1

Aus den Reihen der Clubmitglieder werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 16**

Für Clubschulden haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

**Art. 17**

Die finanziellen Mittel des PCZU sind:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- allfällige Erträge aus der Clubtätigkeit
- das Clubvermögen und dessen Erträge
- Zuwendungen

**Art. 18**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**V. Statutenänderungen****Art. 19**

Statutenänderungen können durch Mitglieder oder den Vorstand beantragt werden. Die Anträge sind bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

**Art. 20**

Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

**VI. Clubauflösung****Art. 21**

Die Auflösung des PCZU kann beschlossen werden, wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sind und in der Abstimmung eine Dreiviertelmehrheit erreicht wird.

**Art. 22**

Das Clubvermögen wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einer oder mehreren sportlich orientierten oder gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes darüber.

**Genehmigung und Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. November 2009 in Bülach genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bülach, 19. November 2009

Revidiert an der GV vom 27. Januar 2011

Revidiert an der GV vom 29. Januar 2015 (Art. 14.2, 14.3 und 15.1 . Verlängerung der Amtsdauern Vorstand und Rechnungsrevision)

**Panathlon Club Zürcher Unterland**

Der Präsident  
Fritz Kilchenmann

Der Aktuar  
Walter Siegrist